

SÄ-A9

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Antrags- und Einladungsfristen realistisch gestalten

§

10, Absatz 2

Aktuelle Fassung

1 (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer
2 Ladungsfrist von 28 Tagen ein.

geänderte Fassung

3 (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer
4 Ladungsfrist von 35 Tagen ein.

Begründung

5 Die vorgezogene Ladungsfrist soll ermöglichen, dass Anträge zwar nach der
6 Einladung eingehen können, aber trotzdem genügend Zeit für deren Besprechung
7 bei den Mitgliedern bleibt.

8 **Auswirkung:**

9 (Hier ist die Auswirkung dieses Antrags **zusammen** mit dem gleichnamigen
10 geschäftsordnungsändernden Antrag beschrieben)

11 Die Antragsfrist wird von der Einladungsfrist entkoppelt. Die Einladung erfolgt
12 spätestens 5 Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung. Die Frist für
13 inhaltliche Anträge ist 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung.